

Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Bek. d. ML v. 27. 11. 2019 — 303-20302/35-2-1 —

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456) werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die berührten öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des LROP unterrichtet. Die geplante Änderung dieses landesweiten Raumordnungsplans erfolgt im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung der LROP-VO i. d. F. vom 26. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 378).

I. Beabsichtigte Änderungen

Das Änderungsverfahren soll auf diejenigen Regelungen beschränkt werden, die aktuell einer Überarbeitung bedürfen. Folgende Änderungen des LROP sind beabsichtigt:

Abschnitt 2.1

In Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) sollen Festlegungen zu kulturellen Sachgütern im besiedelten Bereich getroffen werden.

Abschnitt 3.1.2

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen die Vorranggebiete Biotopverbund aktualisiert und ergänzt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen den Auftrag erhalten, schutzwürdige Gebiete, die für eine zeichnerische Festlegung im LROP maßstabsbedingt nicht geeignet sind, als Vorranggebiete aus dem Bereich Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festzulegen. Vernetzungskorridore des landesweiten Biotopverbunds sollen im LROP als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden. Das raumordnerische Ziel in Ziffer 04 Satz 2, dass in den RROP geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten festzulegen sind, soll um eine Festlegung ergänzt werden, die die prioritäre Sicherung der Biotopverbundachsen des landesweiten Biotopverbunds sicherstellt. Ziffer 05 soll ergänzt werden um Funktionsräume bzw. Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds.

Abschnitt 3.1.3

In Abschnitt 3.1.3 (Natura 2000) sollen die Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung des LROP auf den aktuellen Gebietsstand gebracht werden. Kleinflächige Gebiete sollen zusätzlich zur bestehenden tabellarischen Festlegung (Anhang 2 zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02) auch als Punktsymbole in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt werden.

Ziffer 02 Satz 4 soll gestrichen werden.

Abschnitt 3.1.4

In Abschnitt 3.1.4 (Entwicklung der Großschutzgebiete) sollen die Festlegungen überarbeitet werden, insbesondere sollen Festlegungen zum in Entstehung befindlichen UNESCO-Biosphärenreservat Drömling getroffen werden.

Abschnitt 3.1.5

Es soll ein neuer Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ eingefügt werden, der Festlegungen zu Kulturlandschaften, Historischen Kulturlandschaften und Historischen Kulturlandschaftselementen enthält. Insbesondere soll ein Grundsatz der Raumordnung zugunsten der Berücksichtigung der Belange von historischen Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftselementen festgelegt werden.

Abschnitt 3.2.2

In Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) sollen die Ziffern 02 und 03 neu gegliedert werden. Die Regelungen zu großflächigen Lagerstätten sowie zu kleinflächigen Lagerstätten sollen in Ziffer 02 zusammengefasst werden. Die bisher in Ziffer 02 Sätze 3 ff. enthaltenen Ermächtigungen zu differenzierenden Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung, zu Flächenreduzierungen und zum Flächentausch sollen in Ziffer 03 geregelt werden.

In Ziffer 06 sollen die Festlegungen für einzelne Lagerstätten überarbeitet werden. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips sollen im Einzelfall kleinflächig erweitert werden oder neu festgelegt werden; eine großräumige Festlegung neuer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau soll im LROP hingegen nicht erfolgen.

Die Festlegungen für einzelne Lagerstätten in Ziffer 06 Sätze 4 bis 6 sowie 12 bis 15 sollen dahingehend abgeändert werden, dass die dort benannten Lagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden. Diese Gebiete sind als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die Festlegungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle sollen überprüft werden.

Die Festlegungen in Ziffer 11 Satz 2 sollen im Hinblick auf die festlegungsbedürftigen Standorte aktualisiert werden.

Abschnitt 3.2.3

Die Festlegungen in Abschnitt 3.2.3 (Landschaftsgebundene Erholung) sollen überarbeitet werden.

Abschnitt 3.2.4

Zu Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz) soll die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in der zeichnerischen Darstellung des LROP aktualisiert werden; dabei sollen

- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, die aktuell und zukünftig nicht mehr für eine Trinkwassergewinnung genutzt werden können, gestrichen werden,
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, in denen eine Trinkwassergewinnung stattfindet, die mittlerweile durch eine Wasserschutzgebietsverordnung abgesichert ist, gestrichen werden,
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, in denen aktuell eine Trinkwassergewinnung stattfindet und die noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind (Trinkwassergewinnungsgebiete), aktualisiert und in ihrem Flächenzuschnitt an die aktuellen Einzugsbereiche der Trinkwasserbrunnen angepasst werden,

- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, die für eine langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen schützen sollen, mit aktualisiertem Flächenzuschnitt beibehalten oder neu als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

In Ziffer 09 soll eingefügt werden, dass bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, außerhalb des unmittelbaren und näheren Fassungsbereichs bestehender Brunnen, Schutzanforderungen wie für Zone III B der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ anzulegen sind; für den unmittelbaren und näheren Fassungsbereich bestehender Brunnen sollen entsprechend strengere Schutzanforderungen der Praxisempfehlung gelten.

Die Regelungen in Ziffer 10 sollen vor dem Hintergrund klimatisch bedingter Veränderungen (Meeresspiegelanstieg, Abflussgeschehen) überarbeitet werden.

Das für Raumordnung zuständige Bundesministerium prüft derzeit in einem Modellvorhaben, ob auf Bundesebene ein „Bundesraumordnungsplan Hochwasser“ erstellt werden soll. Sofern die bundesseitige Prüfung die Notwendigkeit eines Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz ergibt und dieser rechtzeitig während der Entwurfserarbeitung zu diesem LROP-Änderungsverfahren einen hinreichenden Verfahrensstand erreicht, sollen dessen Festlegungen in die LROP-Änderung einbezogen, für Niedersachsen angewandt und konkretisiert werden.

Ziffer 12 Satz 2 soll um klarstellende Ausführungen in Bezug auf diejenigen Träger der Regionalplanung ergänzt werden, die nicht zur Aufstellung eines RRÖP verpflichtet sind (kreisfreie Städte).

Abschnitt 4.1.1

In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) sollen die Vorranggebiete Güterverkehrszentren auf Grundlage der Fortschreibung des niedersächsischen Kombiniertes Verkehr /Güterverkehrszentren-Konzepts 2019 überarbeitet werden (Ziffer 03 Satz 5).

Abschnitt 4.1.2

In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) sollen die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und sonstige Eisenbahnstrecken zeichnerisch auf Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege 2016 und unter Berücksichtigung der landesbedeutsamen, nicht-bundeseigenen Strecken aktualisiert und anhand überarbeiteter Kriterien neu festgelegt werden. In Ziffer 04 wird ein Konkretisierungsauftrag an die Träger der Regionalplanung aufgenommen. Zudem soll eine Regelung in das LROP aufgenommen werden, wonach die Träger der Regionalplanung bei Bedarf zusätzliche Strecken sichern sollen. In Ziffer 04 Satz 4 soll die Strecke Quakenbrück—Landesgrenze (Rheine) aufgrund ihres Potenzials für den Hafenhinterlandverkehr ergänzt werden.

Die Regelungen in Ziffer 07 zum Fahrradverkehr werden bei Anlass auf Grundlage des niedersächsischen Fahrradmobilitätskonzepts aktualisiert.

Abschnitt 4.1.3

In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) sollen die Vorranggebiete Autobahn und Hauptverkehrsstraße zeichnerisch auf Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 aktualisiert und anhand überarbeiteter Kriterien neu festgelegt werden. In Ziffer 01 Satz 2 sollen der geplante achtstreifige Ausbau der Bundesautobahn 1 bei Bremen, der Bundesautobahn 2 bei Hannover und der Bundesautobahn 7 bei Schwarmstedt in die Aufzählung aufgenommen werden. Die Festlegungen in Ziffer 02 Satz 3 und Ziffer 03 Satz 2 sollen überarbeitet werden.

Abschnitt 4.1.4

In Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) sollen die Vorranggebiete Schifffahrt zeichnerisch angepasst werden. Ziffer 01 Satz 1 soll um die Kategorie „landesbedeutsame Wasserstraßen“, die bereits in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt sind, ergänzt werden. Zudem soll ein Berücksichtigungsgebot des langfristig angestrebten Transports mit doppel- oder dreilagigen Containern auf bestimmten Wasserstraßen bei Baumaßnahmen an Brücken eingeführt werden.

Abschnitt 4.2

In Abschnitt 4.2 (Energie) sollen Anpassungen an die aktuellen Entwicklungen bezüglich der Energiewende erfolgen. Insgesamt wird der Ansatz verfolgt, Abschnitt 4.2 stärker auf die erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur einschließlich Sektorkopplung auszurichten. Dies bedeutet zum einen eine Neustrukturierung und Erweiterung des Abschnitts zum Themenbereich „Erneuerbare Energieerzeugung“, der komplett neu gefasst werden soll. Zum anderen ist beabsichtigt, den Themenbereich „Energieinfrastruktur“ grundlegend zu überarbeiten.

Abschnitt 4.2.1

In dem neuen Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ sollen

- bestehende Grundsätze stärker auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ausgerichtet werden,
- Grundsätze zur Berücksichtigung Erneuerbarer Energien, Energieeinsparmöglichkeiten und Sektorkopplung bei Planungen und Maßnahmen eingeführt werden,
- die Leistungsvorgaben für die Windenergieerzeugung in den Küstenlandkreisen in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Sätze 2 bis 4 gestrichen werden; der Ausbau der Windenergienutzung soll zu den landesweiten Klimaschutz- und Energiewendezielen in Bezug gesetzt werden; die Repoweringfestlegungen sollen bedarfsgerecht angepasst werden; es ist beabsichtigt, ein Berücksichtigungsgebot für Nutzungen, die an Vorranggebiete Windenergienutzung heranrücken, festzulegen,
- bezüglich der Freiflächen-Photovoltaik Festlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten in RRÖP aufgenommen werden; darüber hinaus soll geprüft werden, ob zur Erreichung der Klimaschutzziele die Öffnung zusätzlicher Räume für Freiflächen-Photovoltaik erforderlich ist,
- die bisherigen Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Sätze 1 bis 3 sowie 5 bis 11 gestrichen werden. Für die Erprobung der Windenergienutzung auf See soll die Befristung des Gebietes Nordergründe verlängert werden. Das Gebiet Riffgat soll dauerhaft für die Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See festgelegt werden.

Abschnitt 4.2.2

In dem neuen Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ sollen

- die bisherigen Vorranggebiete Großkraftwerk in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 mit Ausnahme des Standortes Buschhaus inhaltlich um großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung erweitert werden: angestrebt ist die Öffnung der Nutzung der Vorranggebiete z. B. für Speicher, Power to X-Anlagen, Netzbooster oder Konverter, für die diese strategisch günstigen Anbindungspunkte an das europäische Verbundnetz benötigt werden; der Standort Buschhaus soll als Vorranggebiet Großkraftwerk gestrichen werden, da er keine strategische Lagegunst als Netzknoten hat; stattdessen sollen an diesem Standort Lösungen für eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden, die den besonderen Standortfaktoren gerecht werden, insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende,
- die bisherigen Festlegungen für den Netzausbau in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 überarbeitet werden; als inhaltliche Ergänzung ist u. a. die Differenzierung der Vorranggebiete Leitungstrasse in bestehende Leitungstrassen (Bestand) und Ausbaubedarf beabsichtigt; die Ausnahme zum Wohnumfeldschutz (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9) soll präzisiert und ggf. erweitert werden; die Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 15, 16 und 17 sollen aktualisiert werden: Landesplanerisch festgestellte Trassen, Ergebnisse der Bundesfachplanung sowie planfestgestellte Trassen sollen als Vorranggebiete Leitungstrasse (Ausbau) festgelegt werden; Trassen, für die der Bedarf bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2019) festgestellt wurde, sollen in den Festlegungen ergänzt werden,
- die bisherigen Festlegungen für die Offshore-Kabeltrassen für die Netzanbindung in Abschnitt 4.2 Ziffern 05, 06, 08 und 09 zusammengefasst werden; zudem ist nach einer raumordnerischen Vorhabenprüfung (Raumordnungsverfahren) die Festlegung weiterer Kabeltrassen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum beabsichtigt; die Ausschöpfung der Kapazitäten der anderen Kabeltrassen vor der Nutzung der neuen Kabeltrassen soll weiterhin das Ziel bleiben; sofern dies zur Erreichung der Ausbauziele für die Offshore-Windenergie nicht ausreicht, soll jedoch ausnahmsweise eine parallele Nutzung der neuen und alten Trassenkorridore möglich sein,

- die bisherigen Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 11 Satz 2 gestrichen und Ziffer 11 mit Blick auf die Themenbereiche Speicherung, Sektorkopplung, „Power to X“, Schnittstellen zwischen dem Strom- und Gasnetz usw. überarbeitet und ergänzt werden.

Soweit sich insbesondere aus den vorgesehenen Änderungen des LROP Bedarf für neue Darstellungen in RROP ergibt, soll auch die Anlage 3 der LROP-VO überarbeitet werden.

II. Abgabe von Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die beabsichtigte Änderung des LROP bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Es besteht zudem für jedermann Gelegenheit, sich zu den allgemeinen Planungsabsichten zu äußern. Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Beteiligungsplattform www.lrop-online.de sowie unter der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik Landes-Raumordnungsprogramm zu finden.

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Planentwurfs für die beabsichtigte Änderung des LROP sind spätestens bis zum

10. 1. 2020

zu übermitteln

- über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse www.lrop-online.de,
- per E-Mail an lrop-fortschreibung@ml.niedersachsen.de oder
- postalisch an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

III. Hinweise zum späteren Verfahren

Nach Ablauf der in Abschnitt II genannten Frist und Auswertung eingegangener Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten soll ein konkreter Planentwurf zur Änderung des LROP nebst Begründung ausgearbeitet werden.

Da im Änderungsverfahren auch eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG erfolgt, wird ferner ein Umweltbericht erarbeitet. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, erfasst, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Änderungen des LROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Zuge des späteren Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 bis 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 NROG wird für die öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf für die Änderung des LROP, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

Für das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf sollen ebenfalls die in Abschnitt II genannten Beteiligungswege eröffnet werden und die Entwurfsunterlagen im Internet bereitgestellt werden. Die Unterlagen werden jedoch auch in gedruckter Form zur Einsicht ausgelegt. Nähere Einzelheiten zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme und Äußerung werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen zum LROP sind darüber hinaus auf der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik Landes-Raumordnungsprogramm zu finden.